



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Gewässerkunde

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I - Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freien Hansestadt Bremen
Senatorin für Wirtschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Ausschließlich per E-Mail

**Betreff: Einführung technischer Baubestimmungen
DIN 19700 Stauanlagen,
Teil 13 „Staustufen“,
Ausgabe Juni 2019**

Bezug:

a) Erlass WS 13/14.61.61-1/57 VA 06 vom 18.01.2007

b) Erlass WS 12/5257.2/3 vom 02.11.2015

Aktenzeichen: WS 12/5257.13/10

Datum: Bonn, 04.12.2020

Seite 1 von 3

Die DIN 19700 Stauanlagen ist als Ausgabe Juni 2019 mit dem Teil 13 – Staustufen vom zuständigen Normenausschuss Wasserwesen neu herausgegeben worden.

Mit der Neuausgabe der DIN 19700-13 sind folgende wesentliche Änderungen verbunden:

- Neudefinition zur Abgrenzung zwischen Stauhaltungsdämmen und Deichen (Kap. 1)
- Überarbeitete Klassifizierung für Staustufen (Kap. 3)

Michael Behrendt
Leiter des Referates WS 12

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220
FAX +49 (0)228 99-300-8074220

ref-ws12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

- Unterscheidung zwischen voll- und teilregelnden Wehren (Kap. 4.2)
- Anpassung der Bemessungsregelungen an die DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-1/NA sowie DIN 1054.

Hiermit führe ich die DIN 19700 „Stauanlagen“, Teil 13 „Staustufen“, Ausgabe Juni 2019, für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bauaufsichtlich ein.

Der Normenteil gilt grundsätzlich für Planung, Bau, Betrieb und Überwachung von neuen Anlagen. Bei bestehenden Anlagen ist sinngemäß zu verfahren, wenn Erkenntnisse und Erfahrungen dies erfordern. Eine grundsätzliche Überprüfung bestehender Anlagen an Bundeswasserstraßen nach DIN 19700-13 ist nur aus gegebenem Anlass, wie z. B. im Rahmen einer Grundinstandsetzung oder bei außergewöhnlichem Ereignis vorzunehmen.

Hiervon abweichend sind schon jetzt bestehende Anlagen der WSV entsprechend Kapitel 3 der DIN 19700-13 zu klassifizieren, Wehre entsprechend Kapitel 4.2 zu unterscheiden und die Ansätze der Bemessung, insbesondere bei vollregelnden Wehren der Klasse I, zu überprüfen. Die Unterscheidung und Klassifizierung kann im Zuge laufender Maßnahmen erfolgen, muss jedoch mindestens im Rahmen der Bauwerksinspektion durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Unterscheidung und Klassifizierung sind in der WinD Fachdatenbank Bautechnik in geeigneter Form auswertbar zu hinterlegen.

Die in der Anlage beigefügten, ergänzenden Regelungen sind bei der Anwendung der DIN 19700-13 zu beachten. Die ergänzenden Regelungen des Bezugserlasses a) bzgl. DIN 19700-13:2004 werden hiermit aufgehoben. Die Aufhebung gilt ebenso für die ergänzenden Regelungen des Bezugserlasses a) bzgl. DIN 19700-10:2004, Abschnitt 6.2 bis 6.4, mit Bezug zur DIN 19700-13:2004 und der hydraulischen Bemessung.

Die DIN 19700-13 fordert eine vertiefte Überprüfung der Anlagen in angemessenen Zeitabständen. Eine regelmäßige, vertiefte Überprüfung gemäß DIN 19700-13 für Anlagen der WSV ist bisher nicht in Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Gemäß Absatz (e) des Bezugserlasses b) wurde die GDWS daher um Erarbeitung eines Konzeptes für eine regelmäßige Überprüfung gebeten. Bei der Entwicklung der hierfür erforderlichen Vorgaben durch BMVI und BAW werden die neuen Regelungen der DIN 19700-13 berücksichtigt.

Auf Grundlage der Vorgaben und Empfehlungen in Abschnitt 9.2.2 der DIN 19700-13 zu den erforderlichen Messungen wird die GDWS hiermit gebeten, zu prüfen, inwieweit dadurch eine Fortschreibung der VV-WSV 2601 erforderlich ist.





Seite 3 von 3

Dieser Erlass wird in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) in Abschnitt „A 1.2.10.3 Bauliche Anlagen und Gewässerbett an Bundeswasserstraßen - Wasserbauwerke“ aufgenommen und steht auf den Webseiten des Informationszentrums Wasserbau - WSV der Bundesanstalt für Wasserbau unter „<https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w>“ zum Download zur Verfügung.

Der Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag



Michael Behrendt

Anlage:
Ergänzende Regelungen zu DIN 19700, Ausgabe Juni 2019, Teil 13,
für Staustufen im Geschäftsbereich der WSV